

Berlin Hochschulgesetz	Diensttherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
<p>Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung (Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 – GVBl. S. 70)</p>	<p>„Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinikum auf den Klinikumsvorstand übertragen.“ (BerlHG § 67)</p> <p>Der Personalkommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender, 2) die Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen, 3) der Leiter der Hochschule, 4) der Erste Vizepräsident bzw. Prorektor, 5) ein weiterer Vizepräsident, an Hochschulen ohne weiteren Vizepräsidenten, ein weiteres vom Kuratorium zu bestimmendes Hochschulmitglied. <p>Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig.</p>	<p>(BerlHG § 92)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) 2) akademische Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarprofessoren 2. außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten 3. Lehrbeauftragte 4. studentische Hilfskräfte 	<p>Hochschullehrer mit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung (auf begrenzte Zeit)</p>	<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte</p>
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Hochschullehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden 2) Professoren werden, wenn sie in ein Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen (auf Zeit für die max. Dauer von 5 Jahren, eine weitere Berufung auf Zeit einmal möglich, im Ausnahmefall Beschäftigung im Angestelltenverhältnis) 3) Juniorprofessoren: für 3 Jahre zu Beamten auf Zeit ernannt, bei Eignung Verlängerung um weitere 3 Jahre (Angestelltenverhältnis möglich) <p>Berufungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall) 		<p>(BerlHG § 99) „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.“</p> <p>(BerlHG § 100) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland.“</p> <p>(BerlHG § 101) „Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.“</p>			

<p>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten 1) Angestelltenverhältnis oder Beamte auf Zeit 2) mind. 1 Drittel der Arbeitszeit für eigenständige Forschung oder Weiterbildung 3) Befristung für 3 Jahre, bei vorhandener oder absehbarer wissenschaftlicher Weiterqualifikation Verlängerung um 3 weitere Jahre</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Beamte in der Laufbahn des akademischen Rats oder Angestelltenverhältnis 2) mind. 1 Drittel der Arbeitszeit für eigenständige Forschung, Weiterbildung oder Promotion</p> <p>Oberassistenten/Oberingenieure 1) Oberassistenten für 4 Jahre Beamte auf Zeit 2) Oberingenieure für 6 Jahre Beamte auf Zeit</p> <p>Hochschuldozenten 1) für 6 Jahre zu Beamten auf Zeit ernannt (in begründeten Ausnahmefällen zu Beamten auf Lebenszeit) 2) selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung/Lehre</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) nehmen selbständig Lehraufgaben wahr, die nicht von den Hochschullehrern wahrgenommen werden können, oder 2) ergänzen die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung 3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule; Umfang des Lehrauftrags weniger als 50% gegenüber hauptberufl. Beschäftigten; Erteilung für 1 Semester</p>	<p>(BerlHG § 104) „Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>(BerlHG § 110) „Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.“</p> <p>(BerlHG § 110) „Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamten oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt.“</p> <p>(BerlHG § 110) „Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>(BerlHG § 106) „Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.“</p> <p>(BerlHG § 108) „Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.“</p> <p>(BerlHG § 112) „Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erfordert; sie vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse.“</p> <p>(BerlHG § 120) „Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig 1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder 2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. [...] Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.“</p> <p>(BerlHG § 121) „Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BerlHG: z.B. „Professoren und Professorinnen“</p>
Link Hochschulgesetz	http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/berliner_hochschulgesetz.pdf?start&ts=1238763906&file=berliner_hochschulgesetz.pdf
LHG-Entwürfe	